



Besondere Bedingungen für die Feuer-BU-Versicherung (Fassung 2001)

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

Inhaltsverzeichnis

Dieses Inhaltsverzeichnis gibt einen Gesamtüberblick über die Besonderen Bedingungen für die Feuer- und die Feuer-BU-Versicherung.

Auf den Folgeseiten dieser Zusammenfassung sind jedoch **nur die Langtexte** jener Besonderen Bedingungen enthalten, die für die **Feuer-BU-Versicherung** Anwendung finden.

A.1. Bes.Bed. zu versicherten Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten (FEUER)

- A 001 Trocken- und Erhitzungsanlagen (F)
- A 002 Räucheranlagen (F)
- A 003 Glühendflüssige Schmelzmassen (F)
- A 004 Indirekter Blitzschlag - Wohngebäude (F)
- A 005 Indirekter Blitzschlag - Landwirtschaftliche Betriebe (F)
- A 006 Indirekter Blitzschlag - Industrielle, gewerbliche und sonstige Betriebe (F)
- A 007 Schäden an Seilen von Seilbahnen und Sesselliften (F)
- A 008 Sprengstoffexplosion (F)
- A 009 Radioaktive Isotope (F)
- A 010 Entsorgungskosten ohne Erdreich (F)
- A 011 Entsorgungskosten mit Erdreich (F)
- A 012 Fahrzeuge ruhend (F)
- A 013 Fahrzeuge ruhend und fahrend (F)

A.2. Bes.Bed. zu versicherten Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten (FEUER-BU)

- A 101 Trocken- und Erhitzungsanlagen (FBU)
- A 102 Räucheranlagen (FBU)
- A 103 Glühendflüssige Schmelzmassen (FBU)
- A 107 Schäden an Seilen von Seilbahnen und Sesselliften (FBU)
- A 108 Sprengstoffexplosion (FBU)
- A 109 Radioaktive Isotope (FBU)

B.1. Bes.Bed. zu Versicherungswert, Versicherungssumme und Entschädigung (FEUER)

- B 001 Wertanpassung - Gebäude und Betriebseinrichtungen (F)
- B 002 Stichtagversicherung Waren und Vorräte (F)
- B 003 Verkaufspreis als Versicherungswert (F)
- B 004 Vorsorgeversicherung - Aufteilung der Versicherungssumme (F)
- B 005 Behördliche Auflagen - Mehrkosten (F)

B.2. Bes.Bed. zu Versicherungswert, Versicherungssumme und Entschädigung (FEUER-BU)

- B 101 Prämienrückgewähr- und Vorsorgeversicherung (FBU)
- B 105 Behördliche Auflagen - Vergrößerung des Unterbrechungsschadens (FBU)
- B 107 Mietzinsentgang (FBU)
- B 108 Zusatzkosten-Versicherung (FBU)

C. Bes.Bed. Sicherheitsvorschriften allgemein (FEUER und FEUER-BU)

- C 001 Betriebsstilllegung (F+FBU)
- C 002 Wächter mit Kontrollsysteem (F+FBU)
- C 003 Durchgehender Schichtbetrieb (F+FBU)
- C 004 Löschwasserversorgung (F+FBU)
- C 005 Brandschutzbeauftragter (F+FBU)
- C 006 Betriebsfeuerwehr (F+FBU)
- C 007 Brandmeldeanlagen (F+FBU)
- C 008 Löschanlagen (F+FBU)

A.2. Besondere Bedingungen zu versicherten Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten (Feuer-BU)

A 101 Trocken- und Erhitzungsanlagen (FBU)

Als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB gelten Schäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

A 102 Räucheranlagen (FBU)

Als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB gelten Schäden an Räucheranlagen und deren Inhalt auch dann, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

Die Räucheranlage muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

A 103 Glühendflüssige Schmelzmassen (FBU)

1. Als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB gelten auch Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand. Schäden an diesen Behältnissen oder Leitungen selbst gelten ebenfalls als Sachschäden.
2. Nicht als Sachschäden gelten jedoch Schäden an feuerfesten Materialien im Inneren der Behältnisse oder Leitungen und Schäden an der Durchbruchstelle.
3. Nicht ersetzt werden die durch die unter Punkt 2. bezeichneten Schäden erforderlich werdenden Aufheiz-, Anheiz- und Antemperkosten und ähnlichen Kosten sowie Schäden an den ausgebrochenen Schmelzmassen selbst.
4. Der Versicherungsnehmer hat von jedem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

A 107 Schäden an Seilen von Seilbahnen und Sesselliften (FBU)

Als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB gelten Schäden an Seilen durch Blitzschlag nur dann, wenn das Seil durch einen Blitzschlag so beschädigt wird, dass es für seine Funktion nach den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unverwendbar wird.

Alle Schäden, die an Seilen durch andere atmosphärische Entladungen entstehen, gelten nicht als Sachschäden.

A 108 Sprengstoffexplosion (FBU)

Abweichend von Punkt 1 der Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZB FBU) gelten Schäden durch Sprengstoffexplosion als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB.

A 109 Radioaktive Isotope (FBU)

Als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB gelten Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), jedoch nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope dem Betrieb dienende Sache oder deren Teile sind.

B.2. Besondere Bedingungen zu Versicherungswert, Versicherungssumme und Entschädigung (Feuer-BU)

B 101 Prämienrückgewähr- und Vorsorgeversicherung (FBU)

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer:
 - a. eine **Prämienrückgewähr bis zu 33 1/3 %** der im voraus gezahlten Jahresprämie, wenn der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr kleiner war als die Versicherungssumme, und
 - b. eine **Vorsorgeversicherung bis zu 20 %** der Versicherungssumme und der Haftungssumme gegen nachträgliche Vorschreibung der Mehrprämie für jene Summen, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer spätestens 6 Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahrs den tatsächlichen Versicherungswert (Deckungsbeitrag gemäß Artikel 5 AFBUB) für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekannt zu geben.
 - a. Ist der bekannt gegebene Betrag kleiner als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Prämie bis höchstens 33 1/3 % der im voraus gezahlten Jahresprämie zurückgezahlt.
 - b. Ist der bekannt gegebene Betrag größer als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Mehrprämie bis höchstens 20 % der im voraus gezahlten Jahresprämie nachträglich vorgeschrieben.
3. Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so wird die anteilige Prämie nur dann zurückgezahlt, wenn durch einen Wirtschaftstreuhänder bestätigt wird, dass der bekannt gegebene Betrag dem tatsächlichen Versicherungswert des letzten abgelaufenen Versicherungsjahrs entspricht.

4. Unterbleibt die Bekanntgabe des tatsächlichen Versicherungswertes trotz rechtzeitiger schriftlicher Erinnerung durch den Versicherer, kann der Versicherer sofort nach Ablauf der sechsmonatigen Frist die volle 20 %-ige Mehrprämie vorschreiben.
5. Erweist sich im Schadenfall, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr bekannt gegebene Betrag kleiner war als der tatsächliche Versicherungswert für das abgelaufene Versicherungsjahr, so wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung gekürzt, und zwar im Verhältnis des bekannt gegebenen Betrages zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens aber zur Versicherungssumme zuzüglich 20 %-iger Vorsorge im abgelaufenen Versicherungsjahr.
Diese Kürzung der bedingungsgemäßen Entschädigung erfolgt unbeschadet einer Kürzung wegen einer bestehenden Unterversicherung gemäß Artikel 11 der AFBUB.
6. Sind mehrere Posten versichert, gelten die obigen Bestimmungen für jede einzelne versicherte Post.
7. Wurde die Versicherungssumme im Laufe eines Versicherungsjahres geändert, gilt als Versicherungssumme im Sinne dieser Besonderen Bedingung der unter Berücksichtigung der entsprechenden Zeiträume gewogene Durchschnitt der Versicherungssummen.

B 105 Behördliche Auflagen - Vergrößerung des Unterbrechungsschadens (FBU)

1. Abweichend von Artikel 9, Punkt 2.2.3. der AFBUB ersetzt der Versicherer auch eine Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, die nach dem Eintritt des Sachschadens verfügt werden.
2. Die Deckungserweiterung gemäß Punkt 1. gilt nur, soweit sich die behördlichen Bescheide auf Sachen beziehen, die von einem Sachschaden gemäß Artikel 3 der AFBUB betroffen sind.
3. Wenn die Wiederherstellung des versicherten Betriebes aufgrund eines behördlichen Bescheides an der bisherigen Stelle nicht erfolgen darf, so wird der Unterbrechungsschaden höchstens mit dem Betrag ersetzt, der auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle ersetzt worden wäre.
4. Diese Deckungserweiterung ist mit 10 % des Unterbrechungsschadens, der ohne behördliche Beschränkungen eingetreten wäre, und mit einer Dauer von höchstens einem Monat innerhalb der vereinbarten Haftungszeit begrenzt.

B 107 Mietzinsentgang (FBU)

1. Als **versicherter Betrieb** im Sinne des Artikels 1 der AFBUB gilt das in der Polizze bezeichnete Bestandobjekt von Miet-, Pacht-, Leasingverträgen oder dergleichen.

2. In Abänderung des Artikels 4 Punkt 2 der AFBUB endet die Betriebsunterbrechung mit der Wiederherstellung des Bestandsobjektes spätestens aber zum Zeitpunkt, ab dem der Bestandsnehmer die Weiterzahlung des Mietzinses (des Pachtzinses, der Leasingraten oder dergl.) nicht mehr verweigern kann.
3. Im Sinne des Artikel 5 der AFBUB gelten:
 - a. als betriebliche Erträge die aus den Bestandsverträgen erwirtschafteten Erträge,
 - b. als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Betriebskosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.
4. In Abänderung des Artikel 9 Punkt 1.1. der AFBUB gilt als Unterbrechungsschaden der Deckungsbeitrag, der dadurch entgeht, dass der Bestandnehmer die Weiterzahlung kraft Gesetzes oder nach dem Bestandvertrag verweigern kann und tatsächlich verweigert, abzüglich der ersparten versicherten Kosten zuzüglich Schadenminderungskosten.

B 108 Zusatzkosten-Versicherung (FBU)

1. In Erweiterung von Artikel 9 der AFBUB ersetzt der Versicherer auch die in der Polizze bezeichneten Zusatzkosten, die über die Schadenminderungskosten gemäß Artikel 10 der AFBUB hinausgehen.
2. Diese Zusatzkosten werden nur ersetzt, wenn und soweit
 - 2.1. sie tatsächlich aufgewendet werden,
 - 2.2. ihr Aufwand
 - 2.2.1. aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen erforderlich, oder
 - 2.2.2. zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Marktstellung wirtschaftlich geboten ist.
3. Die Zusatzkosten werden bis zur Höhe der dafür vereinbarten Versicherungssumme höchstens aber bis zu _____ % des Unterbrechungsschadens ersetzt.

C. Besondere Bedingungen - Sicherheitsvorschriften allgemein (Feuer- und Feuer-BU)

C 001 Betriebsstillegung (F+FBU)

1. Alle stillgelegten Betriebsanlagen sind gründlich zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen. Der Kraftstrom ist abzuschalten.
2. Alle vertraglich vereinbarten Sicherheitseinrichtungen müssen stets voll funktionsfähig und aktiviert erhalten werden.

3. Jede Wiederaufnahme des Betriebes stellt eine Gefahrerhöhung dar, die nach Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) anzeigenpflichtig ist. Der Betrieb gilt als aufgenommen, wenn auch nur ein Teil der Betriebsanlagen in Tätigkeit gesetzt wird.
4. Vor Wiederaufnahme des Betriebes sind die Betriebsanlagen nach den Regeln der Technik in einen betriebsfähigen Zustand zu bringen.
Dauert der Betriebsstillstand länger als ein Jahr, so ist vor Wiederaufnahme des Betriebes eine Überprüfung der bestehenden elektrischen Einrichtungen durchzuführen und der Prüfungsbefund dem Versicherer vorzulegen.
5. Die Vorschriften gemäß Punkt 1., 2. und 4. gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

C 002 Wächter mit Kontrollsyste (F+FBU)

Es ist vereinbart, dass die Betriebsanlage durch eine geeignete und zuverlässige Person während der Nacht, an Ruhetagen und während der Ruhepausen, die länger als 3 Stunden dauern, ständig bewacht wird. Dem Wächter sind bestimmte Rundgänge vorzuschreiben; die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundgänge durch den Wächter ist durch ein einwandfreies Kontrollsyste zu gewährleisten.

Mit dieser Bewachung kann auch ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft betraut werden, sofern die Bewachung gemäß den obengenannten Vorschriften ausgeübt wird.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung der mit dieser Besonderen Bedingung vereinbarten Bewachung stellt auch eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 003 Durchgehender Schichtbetrieb (F+FBU)

Es ist vereinbart, dass ein durchgehender Schichtbetrieb stattfindet.

Für jene Zeiträume, in denen nicht gearbeitet wird und die länger als 3 Stunden dauern, ist die Bewachung durch einen Wächter wie folgt vereinbart:

Die Betriebsanlage wird durch eine geeignete und zuverlässige Person ständig bewacht, der bestimmte Rundgänge vorgeschrieben sind. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundgänge durch den Wächter ist durch ein einwandfreies Kontrollsysteem zu gewährleisten.

Mit dieser Bewachung kann auch ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft betraut werden, sofern die Bewachung gemäß den obengenannten Vorschriften ausgeübt wird.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung der mit dieser Besonderen Bedingung vereinbarten Maßnahmen stellt eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 004 **Löschwasserversorgung (F+FBU)**

Es ist vereinbart, dass sich am Versicherungsort oder in unmittelbarer Nähe **entweder** eine frostsichere Hydrantenanlage (dynamischer Überdruck mindestens 5 bar) mit ausreichend vielen Anschlägen und C-Druckschläuchen **oder** Löschwasserbezugsstellen mit mindestens 100 m³ Wasser und am Versicherungsort mindestens eine Tragkraftspritze (Fördermenge mindestens 800 Liter pro Minute) und B-Saugschläuche sowie C-Druckschläuche in ausreichender Anzahl befinden.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser vereinbarten Löschwasserversorgung stellt auch eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 005 **Brandschutzbeauftragter (F+FBU)**

Es gilt vereinbart, dass für die versicherte Betriebsanlage für die gesamte Vertragsdauer eine geeignete Person als Brandschutzbeauftragter bestellt ist. Für den Brandschutzbeauftragten ist eine vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannte Ausbildung und die periodisch erforderliche Weiterbildung nachzuweisen.

Dieser Brandschutzbeauftragte muss:

1. eine Brandschutzordnung ausarbeiten;
2. einen Brandschutzplan ausarbeiten;
3. das Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall festlegen;
4. ein Brandschutzbuch führen;
5. die Einhaltung der Allgemeinen Sicherheitsvorschriften gemäß Punkt 4. der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZB F IG) überwachen;
6. regelmäßige Eigenkontrollen der Brandsicherheit des Betriebs durchführen und die Behebung der dabei festgestellten Mängel veranlassen und überprüfen;
7. alle brandgefährlichen Tätigkeiten ausnahmslos überwachen;
8. die Betriebsangehörigen in brandschutztechnischer Hinsicht unterweisen und ausbilden;
9. die Betriebsleitung in brandschutztechnischer Hinsicht laufend, insbesondere bei Änderungen und Erweiterungen des Betriebs beraten.

Der Name des Brandschutzbeauftragten ist dem Versicherer und der zuständigen Brandverhütungsstelle, in Wien dem Institut für Technische Sicherheit (ITS), schriftlich bekannt zu geben. Mit der Brandverhütungsstelle (dem ITS) sind notwendige Maßnahmen (z.B. Ausbildung nach der TRVB O 117 00, Brandschutz) zu vereinbaren. Die Anerkennung des Brandschutzbeauftragten wird von der Brandverhütungsstelle dem Versicherer schriftlich bestätigt.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung der Einrichtung des Brandschutzbeauftragten, die Nichterfüllung seiner Aufgaben sowie die Verletzung der übrigen in dieser Besonderen Bedingung vereinbarten Maßnahmen stellen auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinn des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 006 Betriebsfeuerwehr (F+FBU)

Vereinbart ist das Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr, die vom zuständigen Landesfeuerwehrkommando hinsichtlich ihrer Stärke, Ausrüstung und Ausbildung anerkannt ist und ununterbrochen, d.h. Tag und Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen Bereitschaftsdienst leistet.

Die angeführten Voraussetzungen (Stärke, Ausrüstung, Ausbildung und Bereitschaftsdienst) müssen vom zuständigen Landesfeuerwehrkommando schriftlich bestätigt sein.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung der durch diese Besonderen Bedingung vereinbarten Betriebsfeuerwehr stellt auch eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 007 Brandmeldeanlagen (F+FBU)

1. Die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Österreichischen Brandverhütungsstellen gemeinsam herausgegebenen "Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz TRVB S 123 - Brandmeldeanlagen" in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Versicherer, bei der zuständigen Brandverhütungsstelle oder dem Institut für Technische Sicherheit (ITS) angefordert werden.
2. Es ist vereinbart, dass die in der Polizze bezeichneten Bereiche durch eine Brandmeldeanlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen, gewartet, instand gehalten und betrieben wird.
3. Insbesondere ist vereinbart, dass
 - 3.1. mit einem Fachunternehmen ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen und dieser dem Versicherer unaufgefordert vorgelegt wird;
 - 3.2. die Anlage dauernd aktiviert ist;
 - 3.3. dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
 - 3.4. während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist;
 - 3.5. für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
 - 3.6. aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage in das Kontrollbuch eingetragen werden, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war;

- 3.7. die anlässlich der Überprüfung der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle (das ITS) festgelegten Kontrollen täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchgeführt und die Ergebnisse dieser Kontrollen in das Kontrollbuch eingetragen werden;
 - 3.8. an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer, der abnehmenden akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle und der zuständigen Brandverhütungsstelle mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekannt gegeben werden;
 - 3.9. festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
 - 3.10. allseitig ein Raum von 50 cm von den Brandmeldern von Lagerungen und Gegenständen aller Art fre gehalten wird;
 - 3.11. die gesamte Anlage in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch die zuständige Brandverhütungsstelle, wenn notwendig von einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle, revidiert, die dabei allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt werden und dies durch einen Überwachungsbericht einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle oder eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle nachgewiesen wird;
4. Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
 5. Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Brandmeldeanlage stellt auch eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

C 008 Löschanlagen (F+FBU)

1. Die von den österreichischen Brandverhütungsstellen und vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband (entsprechend den Richtlinien des Comité Européen des Assurances - CEA) gemeinsam herausgegebenen
 - technischen Richtlinien für Sprinkler-, Gaslöschanlagen;
 - Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Sprinkleranlagen;
 - Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Trockenpulver- und CO2-Löschanlagen
in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Versicherer oder beim Institut für Technische Sicherheit (ITS) angefordert werden.

2. Es ist vereinbart, dass die in der Polizze bezeichneten Bereiche durch eine Löschanlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, vom ITS abgenommen, gewartet, instand gehalten und betrieben wird.
3. Der Schutzwert der Löschanlage wurde vom ITS gemäß den oben angeführten Richtlinien aufgrund der durchgeführten Risikobeurteilung festgelegt und ist im Löschanlagenpass ausgewiesen.

Die Erstellung des Schutzwertes ist ein genereller Auftrag an das ITS, sie erfolgt nach Abnahme der Anlage und wird nach jeder Revision aktualisiert.

Die Löschanlagenpassnummer dieser Löschanlage ist in der Polizze ausgewiesen.

Der Schutzwert der Anlage wird in 6 Stufen eingeteilt:

- voller Schutzwert
- verminderter Schutzwert
- eingeschränkter Schutzwert
- Schutzwert äquivalent einer „Erweiterten automatischen Löschhilfe“
- Schutzwert äquivalent einer Brandmeldeanlage
- kein Schutzwert

4. Es ist vereinbart, dass die Löschanlage und die durch sie geschützten Bereiche auf Verlangen des Versicherers jederzeit, spätestens aber nach den vom ITS festgelegten risikoabhängigen Zeiträumen revidiert werden.
5. Weiters ist vereinbart, dass
 - 5.1. die Löschanlage und die durch sie geschützten Bereiche dauernd in dem mit dem Versicherer vereinbarten Zustand erhalten werden;
 - 5.2. die Löschanlage dauernd aktiviert ist;
 - 5.3. dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
 - 5.4. während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist. Dieser muss vom Anlagenerrichter oder einem anderen Fachunternehmen nachweislich eingeschult sein;
 - 5.5. für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
 - 5.6. die Steuerzentrale der Löschanlage einmal täglich einer Sichtkontrolle unterzogen und das Ergebnis der Sichtkontrolle in das Kontrollbuch eingetragen wird;
 - 5.7. die Löschanlage einmal wöchentlich nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien kontrolliert und das Ergebnis der Kontrolle im Kontrollbuch protokolliert wird;
 - 5.8. an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und dem ITS mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekannt gegeben werden;

- 5.9. festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
 - 5.10. ein den Richtlinien entsprechender Bereich um die Löschdüsen von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird.
6. Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
 7. Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Löschanlage stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.